

HERSTELLERGARANTIE

FUTURASUN S.R.L. (nachfolgend FUTURASUN) mit Rechtssitz in Riva Pasubio, 14; Cittadella (PD) Italien, UID-Nummer IT04635940283 versichert mit diesem Dokument, dass die Photovoltaik-Module:

FU XXX P

FU XXX M

FU XXX M Next

FU XXX M Next Pro

unter eigener Marke hergestellten Photovoltaikmodule („Photovoltaikmodule“) fabrikneu sind und unter Einhaltung der geltenden technischen Daten und der einschlägigen Richtlinien hergestellt werden.

1. PRODUKTGARANTIE

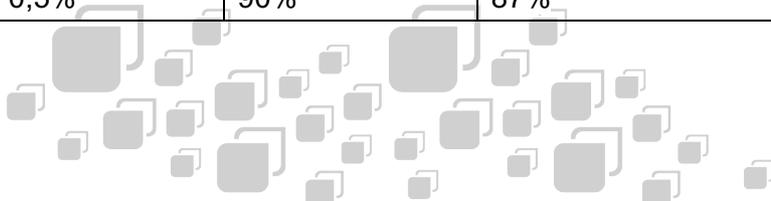
FUTURASUN garantiert für einen Zeitraum von 15 Jahren (fünfzehn) - ab Kaufdatum -, dass die Photovoltaikmodule keine Mängel, Material- und/oder Fabrikationsfehler aufweisen und für ihren Einsatz geeignet sind, wie aus der geltenden oder gegebenenfalls bei Auftragsbestätigung gelieferten technischen Dokumentation hervorgeht. Bei Mängeln und/oder Fehlern, die die betriebliche Nutzung beeinträchtigen, veranlasst FUTURASUN nach eigenem unanfechtbarem Ermessen die Auswechslung oder die Reparatur (ganz bzw. teilweise) der mangelhaften Photovoltaikmodule vor oder erstattet die Kosten.

Die Transportkosten, der Abbau und der Wiederaufbau der Photovoltaikmodule gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden.

2. GARANTIE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

FUTURASUN versichert, dass die abgegebene Mindestleistung für die Photovoltaikmodule der eigenen Marke abzüglich der Summe der linearen Absenkungen ab dem zweiten Jahr (sogenannte „Lineare Garantie“) berechnet wird und keinesfalls unter folgenden Werten liegt:

Modulserie	Garantierte Mindestleistung während des ersten (1.) Jahres	Lineare Leistungs-Garantie ab dem zweitem (2.) Jahr	Garantierte Mindestleistung am Ende des zwanzigsten (20.) Jahres	Garantierte Mindestleistung am Ende des fünfundzwanzigsten (25.) Jahres
FU XXX M FU XXX P	97%	0,5%	90%	87%
FU XXX M Next	97%	0,5%	90%	87%



FU XXX M Next Pro	97%	0,5%	90%	87%
-------------------	-----	------	-----	-----

Der Bezugswert ist die von FUTURASUN in den technischen Datenblättern abzüglich der dort angegebenen Messgenauigkeit erklärte Nennleistung Pmax.

Die Nennleistung wird gemäß der internationalen Normen IEC 60904 unter Standardbedingungen STC bei einer Einstrahlung von 1000 W/m², einer Temperatur der Zelle von 25 °C und AM 1,5 festgelegt. Wenn das Produkt während der Garantiezeit Leistungen unter der garantierten Mindestleistung erbringt, veranlasst FUTURASUN nach eigenem unanfechtbarem Ermessen:

- die Lieferung von zusätzlichen Solarmodulen mit einer Leistung, vom Typ und in den Abmessungen, die zum Zeitpunkt des Garantieeingriffs verfügbar sind, bis die Leistungsverlust ausgeglichen ist; oder
- repariert oder wechselt die fehlerhaften Photovoltaikmodule mit neuen Photovoltaikmodulen mit einer Leistung, vom Typ und in den Abmessungen, die zum Zeitpunkt des Garantieeingriffs verfügbar sind, aus; oder
- entschädigt den Käufer in Höhe des Wert des Kaufpreises unter Abzug des Wertverlusts der Photovoltaikmodule von 9% pro Jahr, wenn die Entschädigung innerhalb der ersten 12 Jahre und von 4% pro Jahr, wenn die Entschädigung innerhalb des 25. Jahres erfolgt.

Die Auswechslung oder die zusätzliche Lieferung von Photovoltaikmodulen führt nicht zu einer Verlängerung der Garantiezeit des Produkts und der Leistung und das ausgewechselte Photovoltaikmodul wird Eigentum von FUTURASUN. Die Transportkosten, der Abbau und der Wiederaufbau der Photovoltaikmodule gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden.

3. GARANTIEAUSSCHLUSS

Die Produktgarantie und die Leistungsgarantie sind in folgenden Fällen ausgenommen:

- a) nachlässiger und/oder unsachgemäßer und/oder falscher und/oder unangemessener Gebrauch;
- b) falscher Anschluss und/oder Installation und/oder Entfernung und/oder Wartung;
- c) Nichteinhaltung der betreffenden Normen oder der von FUTURASUN hinsichtlich Installation, Gebrauch oder Wartung gelieferten Anleitungen;
- d) ungeeignete Verpackung oder Transport, falls die Zulieferung nicht von FUTURASUN ausgeführt wird;
- e) Flecken, äußere Kratzer oder optische Mängel, die die garantierte Leistung des Photovoltaikmoduls nicht beeinträchtigen;



- f) Ablauf der Garantie, fehlende Kauf- oder Lieferungsunterlagen;
- g) natürliche Witterungs-, Umwelt- und menschliche Vorfälle, die außerhalb der normalen Betriebsbedingungen der Photovoltaikmodule liegen;
- h) Verfälschung der Seriennummern und der Kennzeichnungsschilder der einzelnen Photovoltaikmodule;
- i) Kontakt mit Rauch, Umwelt oder chemischen Stoffen oder Reinigungsmittel oder allgemein Stoffen und Materialien, die den Betrieb oder die garantierte Leistung der Photovoltaikmodule beeinträchtigen können;
- j) wenn der Leistungsabfall oder Schaden von Bauteilen abhängt, die nicht von FUTURASUN geliefert wurden;
- k) wenn es FUTURASUN nicht gestattet wird, den beanstandeten Leistungsabfall mit Messinstrumenten von FUTURASUN unter Standardprüfbedingungen (STC) zu prüfen, die in diesem Sektor üblicherweise verwendet werden; wenn FUTURASUN keinen Zugriff auf das Webportal des Überwachungssystems der Anlage gewährt wird, auf dem die beanstandeten Module installiert sind;
- l) wenn die Solarmodule außer für Reparaturarbeiten abgebaut und wiederaufgebaut wurden;
- m) wenn die an FUTURASUN gesendeten Daten der Reklamation ungenau / vollständig sind und nicht mit der spezifischen Reklamation zusammenhängen oder Fälschungen sind.

Jegliche Haftung von FUTURASUN für Betriebsausfall, entgangener Gewinn und direkte oder indirekte Schäden aller Art und deren Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

4. INANSPRUCHNAHME DER GARANTIE

Die oben beschriebene Garantie findet in folgenden Fällen Anwendung:

- a) die Reklamationen müssen schriftlich bei FUTURASUN innerhalb von 15 Tagen nach der Schadensfeststellung oder Unregelmäßigkeiten und ausnahmslos innerhalb von 15 Tagen nach der Ablauffristen gemäß Produktgarantie und Garantie der Leistungserbringung eingehen. Widrigenfalls verfällt der Anspruch.
- b) Das Kaufdatum der originären Photovoltaikmodule bestimmt den Beginn des Garantiezeitraums, auch wenn FUTURASUN Reparaturen, Auswechselungen, Hinzufügungen weiterer Photovoltaikmodule zu den ursprünglich erworbenen vorgenommen hat;
- c) alle Reklamationen müssen per Einschreiben mit Rückschein gesendet werden, dem die Originalrechnung und das Transportdokument beigelegt sind, aus denen das Kaufdatum der Photovoltaikmodule hervorgeht.



Der Käufer muss FUTURASUN die für die Prüfung zur Feststellung der Mängel an den Solarmodulen getragenen Kosten erstatten, wozu auch Eingriffe von Fachpersonal gehören, sofern der Eingriff als in Garantie befindlich anerkannt wurde. Die Rückgabe der Solarmodule wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung seitens FUTURASUN angenommen.

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass die mit FUTURASUN vereinbarte Garantie unter keinen Umständen die Kosten für den Kauf des Solarmodule übersteigen kann, für die Maßnahmen innerhalb der Garantie ergriffen wurden.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Die Rechte und Pflichten der Parteien werden durch das italienische Zivilgesetzbuch geregelt. Ausdrücklich ist die Übereinkunft von Wien (1980) zum Verkauf beweglicher Güter ausgeschlossen.

- Für alle Streitfälle, die aus der Verkaufsbeziehung entstehen, ist ausschließlich das Gericht Padua (Italien) zuständig.

- Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen werden in Italienisch und in Deutsch abgefasst. Bei Widersprüchen hat die Ausgabe in italienischer Sprache Vorrang.

